

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer  
Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare  
Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



fide-Label

## **Reglement zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels**

1. Januar 2026

Geschäftsstelle fide  
Haslerstrasse 21  
3008 Bern  
031 351 12 12  
[info@fide-info.ch](mailto:info@fide-info.ch)  
[www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

## Inhalt

1.	Das fide-Label .....	3
2.	Gegenstand des Reglements .....	3
3.	Verweis auf ergänzende Regelwerke und Dokumente .....	3
4.	Geltungsbereich des fide-Labels.....	3
5.	Voraussetzungen für den Erwerb des fide-Labels .....	3
6.	Das fide-Labelverfahren.....	4
6.1	Erwerb des Labels .....	4
6.2	Qualitätssicherung.....	6
6.3	Erneuerung.....	6
6.4	Gültigkeitsdauer und Ablauf des fide-Labels.....	6
7.	fide-Label-Urkunde und fide-Logo .....	7
8.	Sorgfaltspflicht.....	8
9.	Datenschutzbestimmungen .....	9
10.	Rechtsmittel .....	10
11.	Gültigkeit .....	10

## 1. Das fide-Label

Das fide-Label ist eine Qualitätsauszeichnung für Sprachkursangebote, die das [Qualitätskonzept fide](#) umsetzen. Grundlage sind Prinzipien und Standards, deren Erfüllung im Label-Verfahren überprüft wird.

Beim Entscheid über die Vergabe des fide-Labels wird geprüft, inwiefern die didaktischen Anforderungen erfüllt sind und ob die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

## 2. Gegenstand des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren zum Erwerb (Antrag), zur Aufrechterhaltung (Laufzeit) und zur Erneuerung des fide-Labels, sowie die Nutzungsberechtigung der entsprechenden Logos.

## 3. Verweis auf ergänzende Regelwerke und Dokumente

- 3.1 Das Dokument [Qualitätskonzept fide: Prinzipien und Standards](#) bildet die verbindliche Grundlage für das fide-Labelverfahren. Die Standards D und O und die Beurteilung deren Umsetzung werden in den Dokumenten [Wegleitung zum Erhalt des fide-Labels](#) sowie [Beurteilung - Standards D und O](#) detailliert.
- 3.2 Die grundlegenden Begrifflichkeiten werden in dem Dokument [Glossar für das Labelverfahren](#) definiert.
- 3.3 Im Dokument Bestimmungen zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels ist der verbindliche Prozessbeschrieb festgehalten.
- 3.4 Die Gebührenordnung ist im Dokument [Erklärung des fide-Labelverfahrens](#) zu finden.

## 4. Geltungsbereich des fide-Labels

- 4.1 Das fide-Label steht für die offizielle Qualitätsauszeichnung von Sprachkursangeboten in Französisch, Italienisch, Deutsch sowie in den rätoromanischen Idiomen.
- 4.2 Das fide-Label wird ausschliesslich für Sprachkursangebote vergeben, die den im Qualitätskonzept fide definierten Standards für Zweit-sprachförderung entsprechen.

## 5. Voraussetzungen für den Erwerb des fide-Labels

- 5.1 Das fide-Label wird einem Kursangebot erteilt, das sowohl alle sechs didaktischen als auch alle sieben organisatorischen Standards zumindest im Ansatz erfüllt (Standards D und Standards O).
- 5.2 Ein fide-Label kann beantragt werden, sobald folgende formalen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Angebot entspricht der Definition eines fide-Label-Kursangebots (vgl. [Glossar](#)), d. h. es basiert auf einem vollständigen, spezifischen, nachvollziehbaren und realistischen Angebotskonzept.
- Es gibt einen Kursanbieter (vgl. [Glossar](#)), dem das Kursangebot eindeutig zugeordnet werden kann.
- Die Verantwortung für die Umsetzung der fide-Prinzipien und Standards ist eindeutig zugewiesen, die zuständigen Personen verfügen jeweils über die erforderlichen Qualifikationen und entsprechende Ressourcen.

## 6. Das fide-Labelverfahren

Das fide-Label-Verfahren umfasst die folgenden Etappen:

### 6.1 Erwerb des Labels

#### 6.1.1 Antrag

- 6.1.1.1 Um das fide-Label zu erwerben, ist ein vollständiges und unterschriebenes Antragsformular mitsamt den erforderlichen Belegdokumenten elektronisch bei der Geschäftsstelle fide einzureichen.
- 6.1.1.2 Inner 30 Kalendertagen erfasst die Geschäftsstelle fide den Antrag, prüft ihn auf Vollständigkeit der formalen Vorgaben und stellt die Rechnung dem Kursanbieter zu. Entspricht der Antrag den formalen Vorgaben nicht, hat der Kursanbieter das Recht, ihn einmalig zu überarbeiten.
- 6.1.1.3 Nach Eingang der Zahlung beauftragt die Geschäftsstelle fide eine fide-Label-Expertin oder einen fide-Label-Experten mit der fachlichen Beurteilung des Antrags sowie der Durchführung des Verfahrens.
- 6.1.1.4 Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Transparenz können Antragstellende gleichzeitig mit dem Antragsformular ein allfälliges Ausstandsbegehren betreffend Label-Expertinnen oder -Experten einreichen. Zu diesem Zweck ist das [Verzeichnis der fide-Label-Expertinnen und -Experten](#) auf der Webseite der Geschäftsstelle fide öffentlich zugänglich.
- 6.1.1.5 Mit der Überweisung der in Rechnung gestellten Gebühren bestätigt der Kursanbieter sein Einverständnis zum Prozessablauf.

#### 6.1.2 Audit

- 6.1.2.1 Der Termin für das Audit wird von der fide-Label-Expertin resp. dem Experten in Absprache mit dem Kursanbieter festgelegt und verbindlich vereinbart. Nach der Terminvereinbarung ist eine Verschiebung seitens des Kursanbieters nur in begründeten Ausnahmefällen und gegen Kostenbeteiligung möglich.
- 6.1.2.2 Mindestens 10 Arbeitstage vor dem Audit erhält der Kursanbieter eine Rückmeldung zu seinem Antrag sowie einen genauen Ablaufplan mit

allen relevanten Informationen.

- 6.1.2.3 Der Kursanbieter stellt sicher, dass die fide-Label-Expertin resp. der Experte Zugriff auf die nötige Dokumentation zu allen Standards erhält und dass die geplanten Gespräche mit den jeweils verantwortlichen Personen durchgeführt werden können.
- 6.1.2.4 Die fide-Label-Expertin bzw. der fide-Label-Experte erstellt den fide-Label-Bericht. Dieser dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung des Antrags in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben sowie die Bewertung der sechs Standards D und der sieben Standards O. Die Grundlage bilden die im Audit geprüften Unterlagen, die im Rahmen der Gespräche gewonnenen Erkenntnisse sowie die Beobachtungen aus den Kursvisitationen. Das Nachreichen von Dokumenten ist ausschliesslich auf ausdrückliche Aufforderung der fide-Label-Expertin oder des Experten im Rahmen des laufenden Auditverfahrens zulässig.

### **6.1.3 Beurteilung und Entscheid zur Labelvergabe**

- 6.1.3.1 Die fide-Label-Kommission (vgl. [Glossar](#)) trifft auf der Grundlage des fide-Label-Berichts den Entscheid über die Vergabe des fide-Labels. Sie spricht bei Bedarf Empfehlungen und Auflagen aus.
- 6.1.3.2 Die Beurteilung der formalen Vorgaben und der insgesamt 13 Standards erfolgt jeweils nach dem Schema „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“.
- 6.1.3.3 Formale Vorgaben gelten als erfüllt, wenn sie vollständig und nachvollziehbar umgesetzt sind.
- 6.1.3.4 Ein Standard wird als erfüllt beurteilt, sofern die jeweiligen Anforderungen zumindest ansatzweise erfüllt sind.
- 6.1.3.5 Werden Vorgaben oder Standards nicht umgesetzt oder unzureichend dokumentiert, erfolgt die Bewertung als nicht erfüllt. In diesem Fall kann die fide-Label-Kommission die Vergabe des fide-Labels verweigern oder auch Auflagen verfügen, deren Umsetzung Voraussetzung für die Erteilung oder die weitere Gültigkeit des fide-Labels ist. Diese Auflagen können mit zusätzlichen Qualitätssicherungsmassnahmen verbunden sein, die unter Umständen kostenpflichtig sind.
- 6.1.3.6 Stellt die fide-Label-Kommission gravierende Nichterfüllungen fest, kann sie das fide-Label bis zur Erfüllung der verlangten Auflagen sistieren oder das fide-Label ganz entziehen.
- 6.1.3.7 Der Kursanbieter wird mittels Protokoll über die Beurteilung der formalen Vorgaben und der 13 Standards informiert. Das Protokoll enthält dabei zu jedem Standard die jeweiligen Beobachtungen sowie die Beurteilung. Ausserdem erhält er eine Mitteilung über den Entscheid zur Vergabe oder Nichtvergabe des fide-Labels.
- 6.1.3.8 Der Kursanbieter erhält bei Vergabe des fide-Labels eine fide-Label-Urkunde und die fide-Label-Logos. Die Nutzung der Urkunde und der Logos unterliegt den geltenden Vorgaben, die deren korrekten und zulässigen Gebrauch regeln (vgl. Abschnitt 7).

- 6.1.3.9 Zu jeder durchgeführten Kursvisitation erhält die verantwortliche andragogische Leitung sowie die jeweilige Kursleitung in separater Form einen detaillierten Bericht mit Rückmeldungen und Anregungen.

## 6.2 Qualitätssicherung

- 6.2.1 In den ersten beiden Jahren nach der Vergabe des fide-Labels findet pro Kursangebot bzw. pro andragogische Leitung bzw. pro Standort jeweils eine obligatorische Kursvisitation statt. Die Modalitäten der Durchführung sind in dem Dokument Bestimmungen zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels geregelt.
- 6.2.2 Die Geschäftsstelle fide kann für die Durchführung dieser Kursvisitationen eine andere fide-Label-Expertin oder einen anderen fide-Label-Experten einsetzen als jene bzw. jener, die bzw. der mit der Durchführung und fachlichen Beurteilung im Rahmen des Verfahrens beauftragt ist.
- 6.2.3 Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Transparenz sind Kursanbieter berechtigt, nach Bekanntgabe der vorgesehenen Label-Expertin oder des Label-Experten ein allfälliges Ausstandsbegehren einzureichen. Zu diesem Zweck ist das [Verzeichnis der fide-Label-Expertinnen und -Experten](#) auf der Webseite der Geschäftsstelle fide öffentlich zugänglich.
- 6.2.4 Die Geschäftsstelle behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Umsetzung der Prinzipien und Standards, jederzeit - unter Information des Kursanbieters – die fide-Label-Kommission einzuberufen, welche (ggf. kostenpflichtige) Qualitätssicherungsmassnahmen einleitet. Des Weiteren entscheidet die fide-Label-Kommission über allfällige Massnahmen gemäss den Abschnitten 6.1.3.5 und 6.1.3.6.

## 6.3 Erneuerung

- 6.3.1 Die Erneuerung des fide-Labels muss innerhalb von 36 Monaten erfolgen. Die Verantwortung für die fristgerechte Einleitung des Erneuerungsverfahrens liegt beim Kursanbieter. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nimmt dieser Kontakt mit der Geschäftsstelle fide auf, um das Verfahren zur Erneuerung des fide-Labels einzuleiten. Die nächsten Verfahrensschritte entsprechen im Grundsatz den Abschnitten 6.1.1 bis 6.1.3 und sind in dem Dokument Bestimmungen zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels detailliert beschrieben.

## 6.4 Gültigkeitsdauer und Ablauf des fide-Labels

- 6.4.1 Anpassungen und Änderungen am bereits labelisierten Kursangebot, sowie das Einreichen eines Antrags zum Erhalt des fide-Labels für weitere Kursangebote sind innerhalb der fide-Label Laufzeit jederzeit möglich. Die Vorgehensweise ist in dem Dokument Bestimmungen zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels festgelegt.

- 6.4.2 Die Geschäftsstelle fide ist im Vorfeld über geplante Änderungen zu informieren. Je nach Umfang der Änderungen behält sich die Geschäftsstelle fide vor, in Absprache mit dem Kursanbieter gegebenenfalls kostenpflichtige Qualitätssicherungsmassnahmen einzuleiten.
- 6.4.3 Das fide-Label wird für eine Dauer von drei Jahren verliehen. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum des Entscheids der fide-Label-Kommision. Nach Ablauf dieser Frist verliert das Label automatisch seine Gültigkeit, sofern keine fristgerechte Erneuerung beantragt und bewilligt wurde.
- Bei Bewilligung der Erneuerung wird die Gültigkeit des Labels lückenlos um drei Jahre verlängert. Die neue Laufzeit beginnt mit dem Datum des Ablaufs der bisherigen Laufzeit. Für die neue Laufzeit gelten dieselben Bestimmungen und Verfahren wie für die erste.
- 6.4.4 Kann die Erneuerung des fide-Labels nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer abgeschlossen werden, ist eine Erneuerung des bestehenden Labels nicht möglich. Wird jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit ein Erneuerungsantrag eingereicht und das Verfahren – einschliesslich Audit und Entscheid – innerhalb dieser Frist erfolgreich abgeschlossen, kann das fide-Label wiederhergestellt werden.
- Das neue Gültigkeitsdatum richtet sich nach dem Entscheid der fide-Label-Kommission; die Laufzeit bezieht sich jedoch auf den vorangehenden Labelzyklus und ist entsprechend verkürzt.
- 6.4.5 Die Geschäftsstelle fide muss informiert werden, wenn die jährlichen Kursvisitationen nicht stattfinden können.
- 6.4.6 Unabhängig von der regulären Gültigkeitsdauer kann das fide-Label vorzeitig entzogen werden, wenn die zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder gegen die geltenden Regularien von fide verstossen wird.
- 6.4.7 Die Nutzung des fide-Labels bzw. der fide-Label-Logos nach Ablauf der Gültigkeit ist unzulässig. Eine widerrechtliche Verwendung stellt eine Verletzung des Markenschutzgesetzes (MSchG, SR 232.11) dar und zieht Konsequenzen nach sich.

## 7. fide-Label-Urkunde und fide-Logo

- 7.1 Der Kursanbieter erhält für jedes mit dem fide-Label ausgezeichnete Kursangebot eine Urkunde. Die Urkunde führt den Namen des Kursanbieters, die Bezeichnung des Kursangebots, das Datum der Erteilung des fide-Labels sowie die Gültigkeitsdauer auf.
- 7.2 Es stehen zwei offizielle fide-Label-Logos zur Verfügung:
- das Logo «fide-Label», welches ausschliesslich für die Kennzeichnung einzelner, mit dem fide-Label ausgezeichneter Kursangebote verwendet werden darf;
  - das Logo «Bei uns: Kurse mit fide-Label», welches von Kursanbietern geführt werden darf, die mindestens ein Kursangebot mit gültigem fide-

Label anbieten.

- 7.3 Ab dem Zeitpunkt der Erteilung des fide-Labels darf das Logo «Bei uns: Kurse mit fide-Label» in sämtlichen Kommunikationsmitteln des Kursanbieters verwendet werden.
- 7.4 Beide fide-Label-Logos bestehen aus einem Bild- und einem Textelement. Bild und Text dürfen nicht getrennt werden.
- 7.5 Das Logo «fide-Label» darf ausschliesslich im direkten Zusammenhang mit dem jeweils ausgezeichneten Kursangebot verwendet werden. Der Bezug zum betreffenden Kursangebot muss jederzeit zweifelsfrei erkennbar sein. Jede darüberhinausgehende oder missverständliche Verwendung ist unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsstelle fide über die Rechtmässigkeit des Einsatzes.
- 7.6 Die grafische Gestaltung der fide-Label-Logos (einschliesslich Bildmarke, Schrift, Farbgebung und Textbestandteile) darf nicht verändert werden. Eine Grössenanpassung ist zulässig, sofern die Proportionen gewahrt bleiben.
- 7.7 Ist eine Verwendung der offiziellen fide-Label-Logos nicht möglich, so sind Kursanbieter berechtigt, folgende Formulierung in ihrer Kommunikation zu verwenden:
  - für ein mit dem fide-Label ausgezeichnetes Kursangebot: «Angebot erfüllt die Qualitätskriterien fide»;
  - für Kursanbieter mit mindestens einem mit dem fide-Label ausgezeichneten Kursangebot: «Bei uns: Kurse/ Kursangebote mit fide-Label» oder «Wir bieten Kurse/Kursangebote mit fide-Label an».
- 7.8 Erfüllt ein Kursangebot die Anforderungen des fide-Labels nicht mehr, so wird das Label sowie das Recht zur Nutzung des Logos «fide-Label» für das betreffende Kursangebot entzogen. Der Kursanbieter ist verpflichtet, das Logo «fide-Label» unverzüglich aus sämtlichen Kommunikations- und Werbemitteln zu entfernen.
- 7.9 Verfügt der Kursanbieter über keine Kursangebote mehr, die mit dem fide-Label ausgezeichnet sind, so erlischt zugleich das Recht zur Nutzung des Logos «Wir haben Kurse mit fide-Label». Auch dieses Logo ist in diesem Fall umgehend aus allen Kommunikations- und Werbemitteln zu entfernen.
- 7.10 Bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung eines fide-Label-Logos entscheidet die Geschäftsstelle fide über angemessene Massnahmen. Diese können je nach Schwere des Verstosses von einer schriftlichen Aufforderung zur Entfernung oder Korrektur der unzulässigen Verwendung über eine formelle Verwarnung bis hin zur Sistierung oder Aberkennung des fide-Labels reichen. In schwerwiegenderen oder wiederholten Fällen behält sich die Geschäftsstelle fide die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

## 8. Sorgfaltspflicht

- 8.1 Die Geschäftsstelle fide verpflichtet sich, für die Verfahren nur

qualifizierte und von der Qualitätskommission gewählte Expertinnen und Experten einzusetzen, die dem Anforderungsprofil entsprechen, das in dem Dokument Bestimmungen zum Erwerb und Aufrechterhalt des fide-Labels aufgeführt ist.

- 8.2 Die Geschäftsstelle fide führt alle Kursangebote mit fide-Label in einem Register auf der Webseite [www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch) auf. Dieses Register wird regelmässig aktualisiert.

## 9. Datenschutzbestimmungen

- 9.1 Die Geschäftsstelle fide erhebt, verarbeitet und speichert folgende personenbezogene Daten im Rahmen des fide-Labelverfahrens:
  - a) Andragogische Leitung und deren Stellvertretung: Anrede, Vorname(n) und Name(n), E-Mail-Adresse(n), Telefonnummer(n), Nachweise über relevante Qualifikationen und Praxiserfahrungen im Bereich des fide-Labels sowie Lebenslauf.
  - b) Kursleitungen, die in den Kursangeboten mit fide-Label tätig sind: Anrede, Vorname(n) und Name(n), E-Mail-Adresse (für Kursleitungen, bei denen eine Kursvisitation durchgeführt wird), Liste über relevante Qualifikationen im Bereich des fide-Labels.
- 9.2 Die Geschäftsstelle fide erhebt, verarbeitet und speichert folgende den Kursanbieter betreffende Unterlagen im Rahmen des fide-Label Verfahrens: Antragsformular (mit Kontaktdaten, angebotsspezifischen Informationen und Erläuterungen zur Umsetzung der Standards D sowie allfälligen Dokumentationen), Kurzbeschreibung des Kursanbieters mit Organigramm, Angebotskonzept, Personalentwicklungsplan, Weiterbildungs- und Unterstützungsmassnahmen.
- 9.3 Der Kursanbieter stellt sicher, dass bei der im Rahmen des Audits eingesesehenen Dokumentation, die internen Datenschutzbedingungen des Kursanbieters eingehalten werden.
- 9.4 Die Daten werden von der Geschäftsstelle fide verarbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Geschäftsstelle fide erforderlich ist. Sie sorgt dafür, dass ausschliesslich berechtigte Personen nur auf diejenigen Personendaten und Dokumente Zugriff haben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sobald die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese zeitnah vernichtet bzw. sicher gelöscht.

Es ist zu beachten, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aus Gründen der Nachweisbarkeit bestimmte Daten für längere Zeit oder gar dauerhaft aufbewahrt werden müssen.
- 9.5 Die oben genannten Personen verfügen über Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung sowie Recht auf Löschung ihrer Daten, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder einen Nachweispflicht entgegensteht.

## **10. Rechtsmittel**

- 10.1 Kursanbieter können gegen Entscheide der fide-Label-Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine begründete Einsprache an die Qualitätskommission fide richten.
- 10.2 Kursanbieter können gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine begründete Einsprache an die Qualitätskommission fide richten.
- 10.3 Eine Einsprache hat schriftlich und per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Einsprache-Verfahren sind kostenlos.
- 10.4 Bei Einsprachen hat die Qualitätskommission fide das Recht zur Einsicht in alle Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.
- 10.5 Gegen den Einsprache-Entscheid der Qualitätskommission kann innerhalb von 30 Kalendertagen beim Staatssekretariat für Migration SEM eine Verfügung verlangt werden.
- 10.6 Gegen die Verfügung des SEM kann innerhalb von 30 Kalendertagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Für die Beschwerde gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundes.

## **11. Gültigkeit**

- 11.1 Das vorliegende Reglement zur Vergabe des fide-Labels wurde am 25.06.2025 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 1.1.2026 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 11.2 Änderungen des Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.